



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantionali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZRICHTLINIE

Brandverhütung Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Bestimmungen aus der Brandschutznorm sind in der Brandschutzrichtlinie grau hinterlegt.

Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutzrichtlinie finden Sie im Internet unter <http://www.praever.ch/de/bs/vs>

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Grundsätze	4
3	Allgemeine Brandverhütung	4
3.1	Allgemeines (siehe Anhang)	4
3.2	Offenes Feuer (siehe Anhang)	4
3.3	Elektrische Anlagen	5
3.3.1	Elektrische Betriebsmittel	5
3.3.2	Energieverbraucher	5
3.4	Gefährliche Stoffe	6
3.5	Brandgefährliche Artikel	6
3.6	Rauchverbot	6
3.7	Lagerung und Entsorgung	6
4	Nutzungsbezogene Brandverhütung	7
4.1	Allgemeines	7
4.2	Verkaufsgeschäfte	7
4.3	Räume mit grosser Personenbelegung und Bühnen (siehe Anhang)	7
4.4	Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge (siehe Anhang)	7
4.5	Landwirtschaftliche Betriebe (siehe Anhang)	8
5	Brandbekämpfung	8
5.1	Zugang für die Feuerwehr	8
5.2	Betriebsfeuerwehr	8
5.3	Alarmierung (siehe Anhang)	8
6	Sicherheitsbeauftragte	8
7	Dekorationen	9
7.1	Allgemeines	9
7.2	Material (siehe Anhang)	9
8	Brandschutz auf Baustellen	9
8.1	Allgemeines (siehe Anhang)	9
8.2	Brandverhütungsmassnahmen	10
8.3	Brennbares Material	10
8.4	Flucht- und Rettungswege	10
8.5	Feuergefährliche Arbeiten	10
8.6	Wärmetechnische Anlagen	10
8.7	Alarmierung und Brandbekämpfung	10
9	Weitere Bestimmungen	11
10	Inkrafttreten	11
Anhang		13

1 Geltungsbereich

Diese Brandschutzrichtlinie regelt die Anforderungen an die allgemeine und nutzungsbezogene Brandverhütung, die anlagenbezogene Brandbekämpfung und die Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen sowie Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr.

2 Grundsätze

1 Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen.

2 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall.

3 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

4 Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.

5 Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen.

3 Allgemeine Brandverhütung

3.1 Allgemeines [\(siehe Anhang\)](#)

Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Massnahmen sicher zu stellen wie:

- a Freihaltung von Fluchtwegen;
- b brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
- c Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
- d Mängelbehebung.

3.2 Offenes Feuer [\(siehe Anhang\)](#)

1 Im Freien darf nur gefeuert werden, wenn keine Personen, Bauten und Anlagen gefährdet sind und sich in der Nähe keine leicht entzündlichen Stoffe befinden (Waldbrandgefahr usw.). Jede Feuerstelle ist bis zur vollständigen Löschung zu beaufsichtigen.

2 Feuer darf mit brennbaren Flüssigkeiten nur angefacht werden, wenn jede Brand- und Explosionsgefahr ausgeschlossen ist. Feuer und Glut dürfen nicht mit feuergefährlichen Flüssigkeiten übergossen werden.

3 Offenes Feuer darf nicht verwendet werden, wo feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe gelagert, umgeschlagen oder verarbeitet werden, oder wo zündfähige Gemische von Gasen, Dämpfen oder Stäuben mit Luft auftreten können.

4 Schweiss-, Löt- und andere Arbeiten mit offenem Feuer, funkenerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten, das Verbrennen von Abfällen, der Umgang mit brennbaren Lösungsmit-

teln oder das Kochen von Bitumen sind mit der erforderlichen Vorsicht auszuführen (siehe Ziffer 9 „Weitere Bestimmungen“).

5 Kerzen sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so zu befestigen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.

6 Durch pyrotechnische Gegenstände, Munition oder Sprengmittel dürfen weder Personen noch Sachen gefährdet werden.

3.3 Elektrische Anlagen

1 Elektrische Anlagen sind so auszuführen und aufzustellen, dass sie einen gefahrlosen bestimmungsgemässen Betrieb gewährleisten, und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben.

2 Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.

3.3.1 Elektrische Betriebsmittel

1 Elektrische Betriebsmittel sind so anzuordnen, auszuführen, zu betreiben und in Stand zu halten, dass voraussehbare Wärme-, Feuer- und Lichtbogenscheinungen an ihnen die Umgebung nicht in Brand setzen können.

2 Mangelhafte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht benützt oder unter Spannung belastet werden.

3 Mechanische Hilfsmittel zur Befestigung elektrischer Leitungen dürfen diese nicht beschädigen.

4 Bügeleisen, Lötkolben und ähnliche Apparate sind im eingeschalteten Zustand auf geeignete nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Tauchsieder dürfen nur in nicht brennbaren, temperaturbeständigen Gefässen verwendet werden.

5 Überstromunterbrecher wie Sicherungen und Leitungsschutzschalter, Fehlerstromschutzschalter, Motorschutzschalter, Temperaturbegrenzer und dergleichen dürfen nicht überbrückt werden. Defekte Überstromunterbrecher sind durch typengeprüftes Material zu ersetzen.

6 Auftauarbeiten an wasserführenden Leitungen dürfen nur durch fachkundige Personen und unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden.

3.3.2 Energieverbraucher

1 Energieverbraucher sind nach Angaben der Hersteller aufzustellen und zu betreiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Apparate, Motoren, Leuchten, elektronische Geräte, elektrische Wärmegeräte, Wärmeanlagen usw. keine Gebäudeteile oder Gegenstände unzulässig erwärmen oder entzünden können.

2 Energieverbraucher dürfen nicht zu anderen als den für sie bestimmten Zwecken verwendet werden.

3 Energieverbraucher dürfen in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen und Zonen nur verwendet werden, wenn sie für den Betrieb in solchen Bereichen geeignet und geprüft sind.

4 Nicht explosions sichere Energieverbraucher wie Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trocknungsgeräte, Kompressoren und dergleichen, bei denen betriebsmässig Funken auftreten können, dürfen nicht in Räumen oder Zonen aufgestellt werden, in welchen eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann.

3.4 Gefährliche Stoffe

1 In der Nähe von offenem Feuer, wärmetechnischen Anlagen, elektrischen Wärmegeräten, funkenerzeugenden Einrichtungen usw. darf nicht mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen werden.

2 Öl, Fett und dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden. Paraffin, Wachs und ähnlich leicht entzündbare Stoffe sind so zu erwärmen, dass keine Zündgefahr entstehen kann (z. B. Wasserbad).

3.5 Brandgefährliche Artikel

Konstruktion oder Material von Gegenständen dürfen nicht zu einer Brand- oder Explosionsgefahr führen.

3.6 Rauchverbot

1 Rauchen ist verboten, wo feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe gelagert oder verkauft werden, wo mit solchen Stoffen umgegangen wird oder wo aus anderen Gründen (Waldbrandgefahr usw.) eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht.

2 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben dort, wo das Rauchen unzulässig ist, das Verbot optisch erkennbar zu machen.

3 In Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sowie in Gewerbe- und Industriebetrieben sind dort, wo geraucht werden darf und bei Zugängen zu Rauchverbotszonen geeignete Behälter für Rauchzeugresten bereitzustellen.

3.7 Lagerung und Entsorgung

1 Brennbare Flüssigkeiten, Behälter mit brennbaren Gasen sowie andere brennbare Materialien müssen von Feuerstellen, Feuerungsanlagen, Kochherden, elektrischen Einrichtungen und dergleichen so weit entfernt sein, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr entstehen kann.

2 Feuerzeuge, Streichhölzer, pyrotechnische Gegenstände usw. dürfen für Kleinkinder und Personen, die nicht verantwortungsbewusst handeln können, nicht erreichbar sein.

3 Brennbare Stoffe wie Holz und Textilien dürfen nicht auf Energieverbraucher wie Trocknungseinrichtungen, Wärme-, Heiz- und Kochapparate oder Leuchten gelegt werden.

4 Rauchzeugreste, Feuerungsrückstände, gebrauchtes Reinigungsmaterial usw. sind in nicht brennbaren, geschlossenen Behältern auf nicht brennbaren Unterlagen aufzubewahren.

5 Brennbare Abfälle wie Sägemehl, Holzspäne, Papier-, Textil-, Kunststoffreste, Drucksachen, gebrauchtes Verpackungsmaterial, ölgetränkte Metallspäne und Staubablagerungen, sind dem Anfall entsprechend aus den Arbeitsräumen zu entfernen und in separaten, feuerwiderstandsfähigen Räumen, in Silos oder an geeigneten Orten ausserhalb von Bauten und Anlagen aufzubewahren.

6 In unmittelbarer Nähe von Schalt-, Sicherungs-, Verteil- und Zähleranlagen sowie ähnlichen Einrichtungen dürfen keine leichtbrennbaren Stoffe wie Flüssigkeiten, Gase und Papier gelagert werden.

7 Leicht entzündbares Material ist im Freien von Bauten und Anlagen so weit entfernt aufzubewahren, dass diese im Brandfall nicht gefährdet werden. Grosse Lager von brennbarem Material dürfen nur in angemessener Entfernung von Bauten und Anlagen errichtet werden; sie sind in Brandabschnitte zu unterteilen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

4 Nutzungsbezogene Brandverhütung

4.1 Allgemeines

1 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

2 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen. Diese geben Aufschluss über vorhandene Nutzungen, besondere Brandgefahren, Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzugänge, Feuerwiderstand von Tragwerken und Brandabschnitten sowie eingebaute technische Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelde- oder Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Evakuierungsanlagen.

3 Das Betriebspersonal muss über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Brandfall orientiert und instruiert sein.

4 In besonderen Fällen, z. B. in Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung oder in Hochhäusern, kann die Brandschutzbehörde für die Sicherstellung einer funktionierenden Koordination der brandschutztechnischen Massnahmen Evakuierungsübungen anordnen (siehe Ziffer 9 „Weitere Bestimmungen“).

4.2 Verkaufsgeschäfte

1 In Verkaufsräumen darf weder geraucht noch offenes Feuer verwendet werden. Rauchverbote und Behälter für Rauchzeugreste sind bei den Zugängen deutlich sichtbar und in ausreichender Zahl anzubringen.

2 Energieverbraucher wie Wärmegeräte, Leuchten und dergleichen sind in Schaufenstern, an Verkaufsständen und bei Vorführungen so zu verwenden oder anzuordnen, dass kein brennbares Material durch Überhitzung, Strahlung oder Wärmestau entzündet werden kann.

3 In Verkaufsräumen ist die Menge an feuergefährlichen Stoffen und Waren auf die Darbietung des Sortimentes und den kurzfristigen Bedarf daraus zu beschränken.

4.3 Räume mit grosser Personenbelegung und Bühnen [\(siehe Anhang\)](#)

1 In Räumen mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer nicht, und auf Bühnen nur beschränkt zulässig.

2 Wenn Art und Personenzahl von Veranstaltungen es erfordern, ist ein Rauchverbot zu erlassen.

3 Für Grossbühnen ist eine Feuerwache zu organisieren, die bei allen Vorstellungen anwesend sein muss. Die Kontrollaufgaben der Feuerwache vor, während und nach der Vorstellung sind in einer Dienstvorschrift festzulegen.

4.4 Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge [\(siehe Anhang\)](#)

1 Einstellräume für Motorfahrzeuge mit mehr als 150 m² Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

2 In nicht öffentlichen Einstellräumen können beim Abstellplatz zusätzlich Pneus und anderes dem Fahrzeug zugehöriges Material sowie Sportgeräte abgestellt werden.

4.5 Landwirtschaftliche Betriebe [\(siehe Anhang\)](#)

- 1 Lagergut wie Heu und Emd ist nach dem Einbringen während mindestens sechs Wochen durch regelmässige Temperaturkontrollen mit einer Messsonde zu überwachen. Erreicht das Lagergut die Temperatur 55°C, sind weitere Massnahmen zu treffen wie Absaugen von Gärgasen, Bohren von Löchern, Schroten von Gängen. Bei einer Temperatur von über 70°C ist wegen Selbstentzündungsgefahr unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- 2 Stroh darf nur im Freien mit genügendem Abstand zu Bauten und Anlagen gehäckselt werden.
- 3 Für zerkleinertes Futter- und Streugut ist nach der Verarbeitung eine Zwischenlagerung während mindestens 24 Stunden im Freien erforderlich.

5 Brandbekämpfung

5.1 Zugang für die Feuerwehr

- 1 Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein (siehe Ziffer 9 „Weitere Bestimmungen“).
- 2 An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern. Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen, zu markieren und freizuhalten.

5.2 Betriebsfeuerwehr

- 1 Auf Verlangen der Brandschutzbehörde ist in Betrieben mit grossem Brandrisiko, erhöhter Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr eine Betriebsfeuerwehr zu organisieren.
- 2 Für Betriebsfeuerwehren sind Einsatzpläne in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zu erstellen.
- 3 Einsatzpläne sind bei erheblichen Betriebsänderungen anzupassen und periodisch durch zweckmässige Übungen zu überprüfen.

5.3 Alarmierung [\(siehe Anhang\)](#)

- 1 Durch geeignete Massnahmen wie Alarmierungs- und Einsatzkonzepte ist sicherzustellen, dass die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann.
- 2 Eigentümer und Betreiber von technischen Brandschutzanlagen haben eine auf die Betriebsverhältnisse zugeschnittene Alarmorganisation zu erstellen. Diese legt das Verhalten im Alarmfall und die Reihenfolge sämtlicher im Brandfall durchzuführenden Massnahmen fest.

6 Sicherheitsbeauftragte

- 1 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten, Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind der Betriebsleitung angehörende Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen und auszubilden.
- 2 Sicherheitsbeauftragte sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes verantwortlich.

3 Darüber hinaus sorgen sie für die Durchsetzung von organisatorischen Brandschutzmassnahmen wie:

- a. Brandsicherheit im Betrieb;
- b. Sicherstellen der Betriebsbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen;
- c. Überwachung von Reparaturarbeiten;
- d. Erstellung der Brandfallplanung und Betrieb der Alarmorganisation.

7 Dekorationen

7.1 Allgemeines

1 Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

2 Dekorationen sind so anzubringen, dass

- a. die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
- b. die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- c. Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- d. Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- e. Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
- f. sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

3 In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

4 Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

7.2 Material [\(siehe Anhang\)](#)

1 Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1.

2 Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

8 Brandschutz auf Baustellen

8.1 Allgemeines [\(siehe Anhang\)](#)

1 Bei Arbeiten an Bauten und Anlagen sind von allen Beteiligten geeignete Massnahmen zu treffen, um der durch den Bauvorgang erhöhten Brand- und Explosionsgefahr wirksam zu begegnen.

2 Wenn besondere Brandgefahren oder die Grösse der Baustelle es erfordern, ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen.

3 An während der Bauphase genutzten Bauten und Anlagen mit erhöhter Personengefährdung (z. B. Beherbergungsbetriebe) oder mit Räumen mit grosser Personenbelegung (z. B. Verkaufsgeschäfte, Versammlungsstätten) und an Hochhäusern muss das Material von Gerüstnetzen sowie von Geweben zu Werbezwecken mindestens Brandkennziffer 5.1 aufweisen.

8.2 Brandverhütungsmassnahmen

1 Die Brandverhütung ist insbesondere durch brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung, Instruktion, Überwachung und periodische Kontrollgänge zu gewährleisten.

2 Baustellen sind gegen unbefugten Zutritt angemessen abzusichern.

3 Für die Lagerung von und den Umgang mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Brände und Explosionen verhindern.

8.3 Brennbares Material

Brennbares Material (z. B. Holz, Papier, Kunststoff, Verpackungen) sowie Bauschutt sind periodisch zu entfernen oder in genügendem Abstand zur Baustelle zu lagern.

8.4 Flucht- und Rettungswege

Es sind ausreichende Flucht- und Rettungswege anzulegen, ständig freizuhalten und wo erforderlich zu kennzeichnen.

8.5 Feuergefährliche Arbeiten

Vor und nach feuergefährlichen Arbeiten gemäss Ziffer 3.2 Abs. 4 dieser Brandschutzrichtlinie haben die notwendigen Kontrollen zu erfolgen.

8.6 Wärmetechnische Anlagen

1 Mobile Feuerungsaggregate wie Lufterhitzer, Bautrockner, Bitumenkocher, Dampfstrahlreiniger und dergleichen sind bei der Aufstellung in oder bei Bauten und Anlagen von allem Brennbaren so weit entfernt zu halten, dass keine Brandgefahr besteht. Es sind die Sicherheitsabstände einzuhalten, wie sie für vergleichbare stationäre Feuerungsaggregate gelten.

2 Eine ausreichende Zufuhr der Verbrennungsluft muss gewährleistet sein. Können die Abgase nicht direkt ins Freie geleitet werden, dürfen mobile Feuerungsaggregate nur in offenen Hallen nicht brennbarer Bauart, oder in gut belüfteten Räumen von Rohbauten eingesetzt werden.

3 Im übrigen sind die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“ zu beachten.

8.7 Alarmierung und Brandbekämpfung

1 In jeder Phase des Bauvorganges ist die rechtzeitige Meldung und Bekämpfung von Bränden, die sofortige Alarmierung der Löschkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen. Die Rufnummer der Feuerwehr ist deutlich sichtbar anzuschlagen.

2 Entsprechend dem Baufortschritt und den mit dem Bau und den Arbeiten verbundenen Brandgefahren sind für den ersten Einsatz im Brandfall geeignete Löscheinrichtungen und Löschmittel bereitzustellen.

3 Die Baustelle sowie angrenzende Bauten und Anlagen müssen für den raschen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Bauinstallationen und Materiallager dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern und die Umgebung nicht gefährden.

9 Weitere Bestimmungen

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutzrichtlinie zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

10 Inkrafttreten

Diese Brandschutzrichtlinie wird mit Beschluss des zuständigen Organs der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 10. Juni 2004 für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Die Verbindlichkeit gilt für alle Kantone, soweit im Einzelfall vom Interkantonalen Organ nicht eine Ausnahme gestützt auf Artikel 6 der IVTH bewilligt ist.

Anhang

Ausführungen in diesem Anhang erklären einzelne Richtlinienbestimmungen, ohne selbst Eigenständigkeit oder zusätzlich Vorschriftenstatus beanspruchen zu können.

zu Ziffer 3.1 Allgemeines

Zu einer brandschutztechnisch einwandfreien Ordnung gehören z. B. der sachgemässe Umgang mit Feuer und ähnlichen Gefahrenquellen, die sichere Aufbewahrung und Beseitigung von brennbarem Material, der fachgemässe Umgang mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, vorschriftsgemäss betriebene haustechnische Anlagen und die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Brandbekämpfungseinrichtungen und der technischen Brandschutzanlagen.

zu Ziffer 3.2 Offenes Feuer

Die Gefährdung von Personen, Bauten und Anlagen durch offenes Feuer (z. B. 1. Augustfeuer) kann insbesondere abhängen von der Grösse und dem Sicherheitsabstand des Feuers sowie von der Topografie der Umgebung und den meteorologischen Bedingungen (z. B. Windrichtung, Trockenheit).

zu Ziffer 4.3 Räume mit grosser Personenbelegung und Bühnen

Offenes Feuer darf auf Bühnen nur verwendet werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist, und wenn besondere Brandschutzmassnahmen getroffen werden (z. B. mit geeigneten Löschgeräten ausgerüstete Feuerwachen).

Verwendung von Indoorfeuerwerk auf Bühnen:

Siehe Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ sowie Brandschutzerläuterung „Bühnen“.

zu Ziffer 4.4 Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge

In nicht öffentlichen Einstellräumen darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0,5 m³ Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1 m³ Inhalt aufbewahrt werden. Zusätzlich können noch ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Ski-stöcke, Schlitten, Windsurfer, Leitern und dergleichen gelagert werden.

zu Ziffer 4.5 Landwirtschaftliche Betriebe

Mit Zustimmung der Brandschutzbehörde kann auf die Zwischenlagerung von zerkleinertem Futter und Streugut im Freien verzichtet werden, wenn besondere brandschutztechnische Massnahmen getroffen werden, wie z. B.:

- freistehende Silos mit genügendem Abstand zu benachbarten Bauten;
- Verwendung spezieller Häcksler mit eingebauten Metalldetektoren;
- Einbau von Funkendetektoren und Löschanlagen in Transportleitungen.

zu Ziffer 5.3 Alarmierung

Die Alarmorganisation muss insbesondere folgende Massnahmen sicherstellen:

- Meldung des Alarms an die zuständige Feuerwehr;
- Warnung gefährdeter Personen und deren Evakuierung;
- Öffnen der Zugangswege für die Feuerwehr;
- Verhinderung einer schnellen Ausbreitung des Brandes durch Schliessen von Türen;
- Brandbekämpfung.

zu Ziffer 7.2 Material

Dekorationen aus Massivholz (z. B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.

zu Ziffer 8.1 Allgemeines

Bezüglich Brandschutzanforderungen für brennbare Gerüstnetze oder brennbare Gewebe zu Werbezwecken wird verwiesen auf die Bestimmungen der VKF-Brandschutzerläuterung „Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden“.